



---

Regierungsrat

Luzern, 10. Januar 2017

## STELLUNGNAHME ZU MOTION

**M 232**

Nummer: M 232  
Eröffnet: 12.12.2016 / Staatskanzlei  
Antrag Regierungsrat: 10.01.2017 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 30

### **Motion Müller Guido und Mit. über die Anpassung von § 4 des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates (SRL Nr. 70)**

Gestützt auf § 86a Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG; SRL Nr. 30) erhalten die Fraktionen an ihre administrativen Aufwendungen einen jährlichen Beitrag. § 87 KRG verpflichtet den Kantonsrat, unter anderem die Höhe dieses jährlichen Beitrages zu regeln. Dieser Verpflichtung ist Ihr Rat durch den Erlass des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und Fraktionen des Kantonsrates (KRB; SRL Nr. 70) nachgekommen.

Unter dem Titel "Fraktionsentschädigung" regelt dieser Kantonsratsbeschluss in § 4 Absatz 1, dass jede Fraktion jährlich einen Grundbeitrag von 15 000 Franken sowie einen Zusatzbeitrag von 1000 Franken pro Mitglied erhält. Im Gegensatz zur Grundentschädigung in der Höhe von 6000 Franken, welche jedes Mitglied des Kantonsrates jährlich erhält (§ 1 Abs. 1 KRB), hat die Fraktionsentschädigung keinen Lohncharakter und wird deshalb unter geltendem Recht nicht jährlich an die lineare Entwicklung der Löhne des Staatspersonals angepasst (vgl. B 101 zu den Entwürfen eines Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates [...] vom 9. April 2009, Kapitel III).

Eine Kürzung des Grundbeitrages gemäss § 4 Absatz 1 KRB würde sich unmittelbar auf die Entschädigung der Kantonsratsfraktionen auswirken, was nach Ansicht des Regierungsrates durch Ihren Rat geregelt werden sollte. Deshalb erachten wir es als nicht opportun, inhaltlich Stellung zur Forderung einer proportionalen Reduktion der Fraktionsentschädigungen zu nehmen.

Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen auch, die Motion abzulehnen.